



Botschaft für die Gemeindeversammlung vom 18. Juli 2025

Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Nachfolgend informieren wir Sie über die Traktanden, welche an der Gemeindeversammlung vom 18. Juli 2025 beraten und verabschiedet werden.

Traktandum 3

Protokoll der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2024

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2024 wurde, gemäss Art. 29 der Gemeindeverfassung, vom 13. Dezember 2024 bis 13. Januar 2025 den Stimmberechtigten zur Einsichtnahme in der Gemeindeganzlei aufgelegt und auf der Homepage aufgeschaltet. Innert der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Das Protokoll wird somit als genehmigt erklärt und vom Gemeindepräsidenten und der Protokollführerin unterzeichnet.

Traktandum 4

Albula/Alvra: Gesamtrevision Ortsplanung

Wichtig: Eine ausführliche Beschreibung der Ortsplanungsrevision kann dem Planungs- und Mitwirkungsbericht entnommen werden. Dieser liegt zusammen mit den Plänen und Vorschriften auf der Gemeindeganzlei auf und kann auf der Webseite der Gemeinde unter www.albula-alvra.ch eingesehen werden.

Das Wichtigste in Kürze

Per 1. Januar 2015 fusionierten die sieben Gemeinden Alvaneu, Alvaschein, Brienz/Brinzauls, Mon, Stierva, Surava und Tiefencastel zur neuen Gemeinde Albula/Alvra. Die ehemaligen Gemeinden verfügen auch heute noch je über eine separate Ortsplanung. Die rechtskräftigen Ortsplanungen wurden zwischen 1982 (Surava) und 2012 (Tiefencastel) verabschiedet. Seither haben sich die übergeordneten Rahmenbedingungen des Raumplanungsgesetzes massgeblich verändert. Mit der vom Schweizer Stimmvolk am 3. März 2013 angenommenen Revision des

Raumplanungsgesetzes (RPG1) wird der Fokus der Siedlungsentwicklung auf die bessere Nutzung des bestehenden Siedlungsgebietes gelegt. Das übergeordnete Ziel der vorliegenden Gesamtrevision, ist die Schaffung einer RPG1-konformen Ortsplanung. Das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Brienz/Brinzauls (inkl. Vazerol) ist, aufgrund der aktuellen Gefahrensituation, von der vorliegenden Gesamtrevision ausgenommen. Die Vorlage verfolgt nachfolgende Hauptziele und trifft die dazu erforderlichen Massnahmen:

a) Schaffen von Planungs- und Rechtssicherheit für Bauwillige und Behörden

Die Gemeinde Albula/Alvra verfügt gemäss kantonalem Richtplan Siedlung über zu grosse Bauzonenreserven. Das heisst, dass die Bauzone heute grösser ist, als innert der nächsten 15 Jahre benötigt wird. Die Gemeinde muss daher die Bauzonenreserve reduzieren, was im Rahmen der vorliegenden Ortsplanung erfolgt. Im Interesse eines genügenden Angebotes an Bauland wird die Reduktion der Bauzone in vorliegender Revision so gering als möglich gehalten. Die vorgenommenen Bauzonenreduktionen erfolgten nach einheitlichen Kriterien und betreffen v.a. Bauzonen am Siedlungsrand oder an peripheren Lagen. Die Anpassung der Bauzonengrösse ist wichtig, damit die Ortsplanung wieder dem übergeordneten Recht entspricht.

b) Sicherstellen von verfügbarem Bauland in allen Ortschaften

Bei der Reduktion der Bauzonen wurde darauf geachtet, dass alle Ortschaften über Baulandreserven für eine angemessene Weiterentwicklung verfügen. Um die angestrebte, positive Bevölkerungsentwicklung zu ermöglichen ist es zudem von hoher Wichtigkeit, dass die vorhandenen Bauplätze in den nächsten Jahren auch tatsächlich für eine Überbauung zur Verfügung stehen und nicht gehortet werden. Für sämtliche Bauplätze werden daher Massnahmen zur Sicherstellung der Verfügbarkeit getroffen. Aufgrund der begrenzten Anzahl Bauplätze ist eine gute Ausnützung umso wichtiger. Zu diesem Zweck wird im Baugesetz eine Mindestausnützung von 80% der zulässigen Ausnützungsziffer vorgesehen.

c) Vereinheitlichung der Ortsplanungen und Optimierung des Baubewilligungsverfahrens

Im Rahmen der vorliegenden Gesamtrevision schafft die Gemeinde Albula/Alvra eine aktuelle und vereinheitliche Nutzungsplanung über das gesamte Gemeindegebiet. Dies ermöglicht eine Gleichbehandlung aller Ortschaften der Gemeinde Albula/Alvra und trägt zu einem effizienten Baubewilligungsverfahren bei.

Die Gesamtrevision wurde aufgrund der Ergebnisse der zwei Mitwirkungen umfassend überarbeitet. Aus Sicht des Gemeindevorstandes liegt nun eine ausgewogene Vorlage vor. Der Gemeindevorstand beantragt daher, dieser Vorlage im Interesse der Entwicklung der Gemeinde Albula/Alvra zuzustimmen.

1 Anlass zur Planung

1.1 Fusion der Gemeinde Albula/Alvra

Per 1. Januar 2015 fusionierten die sieben Gemeinden Alvaneu, Alvaschein, Brienz/Brinzauls, Mon, Stierva, Surava und Tiefencastel zur neuen Gemeinde Albula/Alvra. Die ehemaligen Gemeinden verfügen auch heute noch je über eine separate Ortsplanung. Das heisst, es gelten heute 7 verschiedene Baugesetze und unterschiedliche Zonenpläne in der Gemeinde Albula/Alvra (vgl. Abbildung 1). Teilweise sind die rechtskräftigen Planungen veraltet und nicht aufeinander abgestimmt. Zudem erschweren die unterschiedlichen Stände und Bearbeitungstiefen der Ortsplanungen die Baubewilligungspraxis und machen eine Gleichbehandlung über die gesamte Gemeinde schwierig.

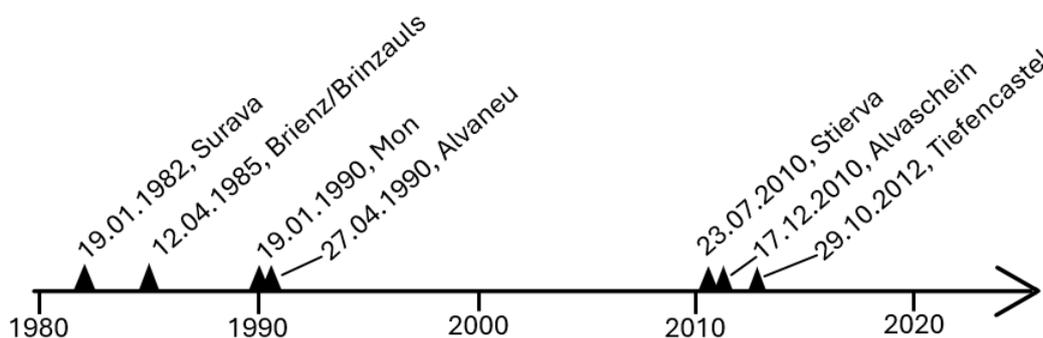


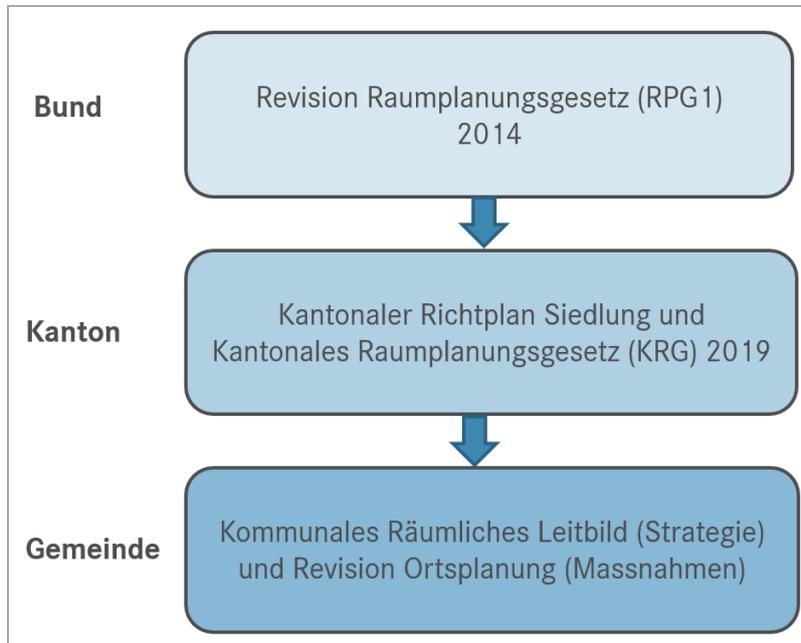
Abbildung 1: Datum des Beschlusses der jeweiligen Ortsplanung durch die Gemeindeversammlung.

1.2 Veränderte übergeordnete Rahmenbedingungen

Die übergeordneten Rahmenbedingungen des Raumplanungsgesetzes haben sich in den letzten Jahren massgeblich verändert. Mit der vom Schweizer Stimmvolk am 3. März 2013 angenommenen Revision des Raumplanungsgesetzes wird der Fokus der Siedlungsentwicklung auf die bessere Nutzung des bestehenden Siedlungsgebietes gelegt. Die Ausdehnung der Siedlungen soll zu Gunsten des Kulturlandes vermieden werden.

Nachdem der Kanton Graubünden seine Richtplanung und das kantonale Raumplanungsgesetz angepasst hat (2019) sind nun die Gemeinden gefordert, ihre Ortsplanungen an die neuen Gegebenheiten anzupassen. Die Gemeinde Albula/Alvra nimmt diese Anpassungen im Rahmen der vorliegenden Gesamtrevision vor. Die inhaltlichen Schwerpunkte der Vorlage sind die Bauzonendimensionierung,

Baulandmobilisierung, Ausgleich planungsbedingter Vorteile sowie der Erlass eines vereinheitlichten Baugesetzes.



1.3 Ziele der Vorlage

Das übergeordnete Ziel der vorliegenden Gesamtrevision, ist die Schaffung einer RPG1-konformen Ortsplanung. Erst durch diese Ortsplanungsrevision verfügt die Gemeinde Albula/Alvra wieder über eine den übergeordneten Vorgaben entsprechende Ortsplanung. Das ist wichtig, damit für Bauherrschaften und die Behörden wieder Planungs- und Rechtssicherheit besteht und Projekte nicht blockiert werden.

Die Vorlage verfolgt nachfolgende Hauptziele und trifft die dazu erforderlichen Massnahmen:

- a) Schaffen von Planungs- und Rechtssicherheit für Bauwillige und Behörden (vgl. Kap. 2.1)
- b) Sicherstellen von verfügbarem Bauland in allen Ortschaften (vgl. Kap. 2.2)
- c) Anpassung der Ortsplanung an die angestrebte räumliche Entwicklung der Gemeinde (vgl. Kap. 2.3)
- d) Zusammenführen und Vereinheitlichung der verschiedenen Ortsplanungen (vgl. Kap. 2.4)

Die Gesamtrevision erfolgt ohne das Planfenster Brienz/Brinzauls und Vazerol. Grund dafür sind die unsicheren Verhältnisse in Zusammenhang mit dem Bergsturzereignis, welche eine langfristige und zielgerichtete Ortsplanung zum jetzigen Zeitpunkt verunmöglichen. Die Revision der Ortsplanung im Bereich Brienz/Brinzauls und Vazerol erfolgt zu gegebener Zeit voraussichtlich in Form einer Teilrevision.

1.4 Kommunales räumliches Leitbild als «Richtschnur» für die Ortsplanungsrevision

Zur Umsetzung der Vorgaben des RPG verlangt der revidierte kantonale Richtplan von den Gemeinden die Ausarbeitung eines «kommunalen räumlichen Leitbilds». Mit einem solchen Leitbild legen die Gemeinden ihre strategische Ausrichtung der Siedlungsentwicklung für die nächste Planungsperiode sowie die damit verbundenen zentralen Handlungsfelder fest. Die Gemeinde Albula/Alvra hat im Rahmen eines separaten Prozesses ein entsprechendes Leitbild erarbeitet und am 02.06.2020 beschlossen. Die vorliegende Ortsplanungsrevision orientiert sich an den Vorgaben des Leitbildes und setzt darin enthaltene Strategien grundeigentümerverschreibend um.

2 Wesentliche Inhalte der Vorlage

2.1 Schaffen von Planungs- und Rechtssicherheit für Bauwillige und Behörden

Übergeordnete Vorgaben mit Augenmass umsetzen

Die Ortsplanung Albula/Alvra wird an die neuen Vorgaben von Bund und Kanton angepasst. Dies umfasst die Anpassung der Bauzonengrösse, die Umsetzung von Massnahmen zur besseren Nutzung der vorhandenen Reserven (Innenentwicklung) und die Regelung der Mehrwertabgabe. Durch die revidierte Ortsplanung kann anschliessend auch die geltende Planungszone wieder aufgehoben werden. Solange keine rechtskonforme Ortsplanung geschaffen wurde, besteht eine Rechtsunsicherheit und Projekte können behindert werden. Der Gemeindevorstand setzt die übergeordneten Vorgaben mit Augenmass um, indem er die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt und den zustehenden Handlungsspielraum so weit als möglich ausnützt.

Bauzonengrösse dem Bedarf der nächsten 15 Jahre anpassen

Die Gemeinde Albula/Alvra verfügt gemäss kantonalem Richtplan Siedlung über zu grosse Bauzonenreserven. Das heisst, dass die Bauzone heute grösser ist, als innert der nächsten 15 Jahre benötigt wird. Konkret reichen die heute vorhandenen Bauzonenreserven in der Gemeinde für rund 400 zusätzliche EinwohnerInnen. Demgegenüber prognostiziert der Kanton eine Abnahme der Bevölkerungszahl in der Gemeinde Albula/Alvra um rund 100 Einwohner innerhalb der nächsten 15 Jahre. Die Gemeinde ist darum von Gesetzes wegen verpflichtet, ihre Bauzone zu verkleinern (Art. 15 Abs. 2 RPG).

Aus Sicht des Gemeindevorstandes ist innerhalb der nächsten 15 Jahre entgegen der kantonalen Bevölkerungsprognose nicht von einer rückläufigen Bevölkerungszahl auszugehen. Dafür sprechen verschiedene Gründe, wie beispielsweise:

- Innert der vergangenen rund 4 Jahren hat die Nachfrage nach Bauland sowie nach Altliegenschaften deutlich zugenommen.
- Die Gemeinde verfügt über attraktive Schulen, eine gute Anbindung an den öffentlichen Verkehr, attraktive Freizeitangebote und ein intaktes Vereinsleben.
- Die Gemeinde betreibt eine attraktive Steuerpolitik.
- Die Baulandpreise in der Gemeinde sind im Quervergleich mit anderen Gemeinden in der Umgebung und der Region verhältnismässig tief.
- Einwohnerinnen und Einwohner der vom Rutsch / Bergsturz betroffenen Ortschaft Brienz/Brinzauls dürften Ersatzstandorte in bestehenden Bauzonen in der Gemeinde Albula/Alvra beschaffen.

Der Gemeindevorstand geht davon aus, dass sich der positive Bevölkerungstrend der letzten Jahre weiterziehen wird und erachtet die Annahme einer leichten Bevölkerungszunahme als realistisch. Die Ortsplanungsrevision wird daher auf eine positive Bevölkerungsentwicklung ausgelegt.

Dennoch ist eine Reduktion der Bauzone vorzunehmen, wobei diese klar geringer ausfällt als vom Kanton gefordert.

Bauzonenreduktion auf das erforderliche Minimum beschränken

Im Interesse eines genügenden Angebotes an Bauland wird die Reduktion der Bauzone in vorliegender Revision so gering wie möglich gehalten. Gemäss Rückmeldung des Kantons im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens wären noch weitergehende Bauzonenreduktionen erforderlich. Der Gemeindevorstand verzichtet jedoch auf weitere Reduktionen und wird dies gegenüber dem Kanton im Rahmen des bevorstehenden Genehmigungsverfahrens begründen. Die vorgenommenen Bauzonenreduktionen erfolgten nach einheitlichen Kriterien und betreffen v.a. Bauzonen am Siedlungsrand oder an peripheren Lagen.

Ablösung der Planungszone durch konkrete Planung

Die Gemeinde bestimmt mit dieser Planung aktiv, wie die verbleibenden Bauplätze auf dem Gemeindegebiet verteilt sind. Damit wird gewährleistet, dass wichtige Entwicklungsschwerpunkte und zentrale Lagen künftig für eine Überbauung zur Verfügung stehen. Diese konkrete Planung löst schliesslich die heute geltende, generelle Planungszone ab. Aus Sicht des Gemeindevorstandes ist es von zentraler Bedeutung, dass die Gemeinde hier innerhalb ihres zustehenden Ermessensspielraumes

selbst über die Gemeindeentwicklung bestimmen kann. Dies wird mit vorliegender Revision erreicht.

2.2 Sicherstellen von verfügbarem Bauland in allen Ortschaften

Bauplätze in allen Ortschaften sichern

Gemäss rechtskräftiger Ortsplanung besteht in der Gemeinde Albula/Alvra eine zu grosse Reserve an Bauplätzen. Diese muss aufgrund übergeordneter Vorgaben deutlich reduziert werden. Dabei wurde darauf geachtet, dass nach der Bauzonendimensionierung alle Ortschaften über Bauplätze für eine angemessene Weiterentwicklung verfügen. In Stierva, wo gemäss rechtskräftiger Ortsplanung keine unbebauten Bauplätze mehr verfügbar sind, können durch eine gezielte Einzonung vier neue Bauplätze geschaffen werden (vgl. Kapitel 2.3).

Bauplätze aktivieren

Um die angestrebte, positive Bevölkerungsentwicklung auch zu ermöglichen ist es von hoher Wichtigkeit, dass die Bauplätze in den nächsten Jahren auch tatsächlich für eine Überbauung zur Verfügung stehen und nicht gehortet werden. Für sämtliche Bauplätze werden daher Massnahmen zur Sicherstellung der Verfügbarkeit getroffen. Konkret handelt es sich um eine Bauverpflichtung gemäss kantonalem Raumplanungsgesetz. Werden solche Bauzonenreserven nicht innerhalb der festgelegten Frist (8 Jahre + 2 Jahre Nachfrist) überbaut, kann die Gemeinde unter gegebenen Voraussetzungen ein Kaufrecht ausüben, um das Land an Bauwillige weiterzugeben.

Mindestausnützung sicherstellen

Das Bauland soll möglichst effizient genutzt bzw. überbaut werden. So sollen beispielsweise grosse Parzellen mit mehreren Gebäuden bebaut oder Flächen mit hoher Ausnützungsziffer durch den Bau von Mehrfamilienhäusern möglichst effektiv genutzt werden. Die begrenzte Anzahl an Bauplätzen macht eine gute Ausnützung noch wichtiger. Zu diesem Zweck wird im Baugesetz eine Mindestausnützung von 80% der zulässigen Ausnützungsziffer vorgesehen. Bauvorhaben müssen diese Mindestausnützung erreichen oder es ist durch die Bauherrschaft im Baugesuch aufzuzeigen, wie die Ausnützung später realisiert werden kann.

2.3 Anpassung der Ortsplanung an die angestrebte räumliche Entwicklung der Gemeinde

Einzonung Stierva

In Stierva bestehen basierend auf der rechtskräftigen Ortsplanung keine Nutzungsreserven in Form von unüberbauten Bauplätzen. Im Sinne der Gleichbehandlung der Fraktionen sowie der Sicherstellung eines Grundangebotes an Bauplätzen, sollen deshalb im Gebiet «Igl Curtgign» vier Bauplätze entstehen. Die Fläche befindet sich

aktuell in der Zone für künftige bauliche Nutzung und soll neu der Dorferweiterungszone zugewiesen werden. Zwecks Klärung der Bebauung und der Parzellierung wird das Gebiet der Quartierplanpflicht unterstellt. Zudem unterliegen die eingezonten Flächen einer gesetzlichen Überbauungsfrist von 8 Jahren, womit die Verfügbarkeit der Bauplätze gewährleistet ist.

Arbeitsgebiete

Der kantonale Richtplan sowie das Regionale Raumkonzept legen innerhalb der Gemeinde Albula/Alvra die Standorte Tiefencastel und Surava als Arbeitsgebiete fest. Diese sollen für Gewerbe und Produktion zur Verfügung stehen sowie haushälterisch und qualitativ entwickelt werden (Raumkonzept Albula). Bei beiden Standorten handelt es sich um regionale oder kantonale Standorte. Im Rahmen der Nutzungsplanung werden diese beiden Standorte (wie bisher) der Gewerbezone zugewiesen. Im Gewerbegebiet Surava ergeben sich einzelne Anpassungen im Zusammenhang mit der Änderung der Waldabgrenzungen.

2.4 Zusammenführen und Vereinheitlichung der verschiedenen Ortsplanungen

Die sieben ehemaligen Gemeinden Alvaneu, Alvaschein, Brienz/Brinzauls, Mon, Stierva, Surava und Tiefencastel verfügen auch heute noch je über eine separate Ortsplanung. Im Rahmen der vorliegenden Gesamtrevision wurden diese zusammengeführt, vereinheitlicht und den übergeordneten Rahmenbedingungen angepasst. Damit besteht für das gesamte Gemeindegebiet von Albula/Alvra nur noch ein Baugesetz und eine vereinheitlichte Ortsplanung. Dies ermöglicht eine Gleichbehandlung aller Ortschaften der Gemeinde und trägt zu einer effizienteren Gestaltung des Baubewilligungsverfahrens bei.

2.5 Weitere Aspekte

Mehrwertabschöpfung

Das übergeordnete Recht verlangt, dass die Gemeinden den Ausgleich von planungsbedingten Mehrwerten regeln. Gesetzlich vorgeschrieben ist eine Mehrwertabgabe, wenn GrundeigentümerInnen durch eine planerische Massnahme eine erhebliche Aufwertung ihres Landes erfahren. Gemäss kantonalem Recht ist mindestens bei Einzonungen eine Mehrwertabgabe im Umfang von 30% des Mehrwertes vorzusehen. Die Gemeinden können weitergehende Mehrwertabgaben einführen. Der Gemeindevorstand beabsichtigt keine über das kantonale Minimum hinausgehende Mehrwertabgaben einzuführen.

Umsetzung von Ortsbildschutzmassnahmen

Diverse historische Ortskerne der Gemeinde Albula/Alvra sind gemäss Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) von regionaler oder nationaler Bedeutung. Im Rahmen der Ortsplanungsrevision wird ein moderates, das ganze Ge-

meindegebiet umfassendes Ortsbildschutzkonzept umgesetzt. Es enthält folgende Festlegungen:

- Festlegung von «Ortsbildbereichen» in den historischen Siedlungsgebieten
- Bezeichnung der sehr wertvollen Einzelbauten als geschützte oder erhaltenswerte Bauten
- Festlegung der Zone für Hofraum und Garten zwecks Freihaltung wichtiger Grün- und Freiräume innerhalb der Dorfkerngebiete sowie im Übergangsbereich zwischen Siedlung und Landschaft
- Einordnungs- und Gestaltungsbestimmungen in der Dorfzone.

Auf die Festlegung von «ortsbildprägenden Bauten» wurde im Rahmen der Ortsplanungsrevision verzichtet.

3 Berücksichtigung der Mitwirkung der Bevölkerung

Der Gemeindevorstand hat von Anfang an umfassend über die vorliegende Ortsplanungsrevision informiert und die Betroffenen miteinbezogen. Dies durch Informationsanlässe, zahlreiche persönliche Gespräche und der Möglichkeit für schriftliche Stellungnahmen. Die Bevölkerung hatte über verschiedene Kanäle die Möglichkeit, sich mit der vorliegenden Revision auseinanderzusetzen und Vorschläge einzubringen. Es wurden insgesamt 2 Mitwirkungsaufgaben durchgeführt. Bei den Mitwirkungsaufgaben sind zahlreiche Anträge eingegangen, was das Interesse der Bevölkerung an der vorliegenden Revision widerspiegelt.

Die Planungskommission und der Gemeindevorstand haben sich intensiv mit den eingebrachten Vorschlägen und Einwendungen auseinandergesetzt. Die Ortsplanungsrevision wurde aufgrund der Ergebnisse der Mitwirkung in Teilbereichen umfassend überarbeitet. Eine Zusammenfassung der Mitwirkungsergebnisse kann aus dem Planungs- und Mitwirkungsbericht entnommen werden.

4 Verfahrensablauf

Die vorliegende Gesamtrevision wurde durch die Planungskommission und den Gemeindevorstand erarbeitet. Die Anliegen aus der Bevölkerung wurden im Rahmen der Mitwirkung ermittelt und soweit möglich in die Planung aufgenommen. Folgende Verfahrensschritte wurden durchgeführt:

Bisheriger Ablauf

Grundlagen- und Analysephase	2016/2017
Erarbeitung räumliches Leitbild	2018/2019
Erarbeitung Entwurf Pläne und Gesetz	2019/2020
Überarbeitung aufgrund Sitzungen Begleitkommission	Frühling 2021
Behandlung im Gemeindevorstand	Sommer/Herbst 2021
Kantonale Vorprüfung	März 2022 – Okt. 2023
Vorbereitung Mitwirkung	bis April 2024
1. Mitwirkungsaufgabe	10. Mai – 9. Juli 2024
Auswertung, Beantwortung / Bereinigung	August – Oktober 2024
2. Mitwirkungsaufgabe	22. Nov. – 23. Dez. 2024
Gemeindeversammlung	18. Juli 2025

Organisation

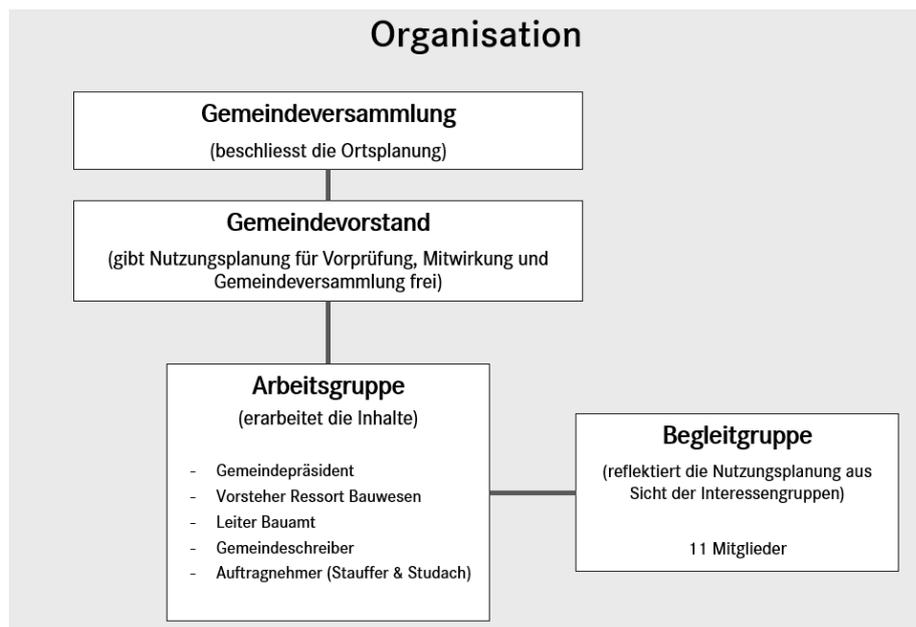


Abbildung 2: Organisationsschema

5 Schlussfolgerung

Im Rahmen der vorliegenden Gesamtrevision schafft die Gemeinde Albula/Alvra eine aktuelle und vereinheitliche Nutzungsplanung über das gesamte Gemeindegebiet. Zudem kommt die Gemeinde Albula/Alvra mit der Gesamtrevision den übergeordneten Vorgaben an die Siedlungsentwicklung nach Innen und der damit verbundenen Reduktion der Bauzonen nach. Für Bau- und Planungsvorhaben kann

dadurch wieder Rechtssicherheit bezüglich der Frage der Bauzonenabgrenzung erlangt werden. Die Reduktion der Bauzone erfolgte unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Gegebenheiten und der Gewährleistung einer angemessenen Entwicklung in den einzelnen Fraktionen.

Die gemäss KRL definierten Entwicklungsschwerpunkte werden in der vorliegenden Gesamtrevision berücksichtigt und wichtige nutzungsplanerische Voraussetzungen für die Neunutzung verschiedener Gebiete geschaffen. Zusammen mit den Mobilisierungsmassnahmen für Baulandparzellen leistet die vorliegende Ortsplanungsrevision damit einen wichtigen Beitrag für die Weiterentwicklung der Gemeinde Albula/Alvra.

6 Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt, der Gesamtrevision der Ortsplanung, welche folgende Bestandteile umfasst, zuzustimmen:

- Baugesetz (BauG)
- Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan 1:2'000 Alvaneu
- Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan 1:2'000 Alvaschein
- Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan 1:2'000 Erhaltungszone
- Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan 1:2'000 Stierva/Mon
- Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan 1:2'000 Surava
- Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan 1:2'000 Tiefencastel
- Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan 1:15'000 übriges Gemeindegebiet
- Genereller Erschliessungsplan 1:2'000 Alvaneu
- Genereller Erschliessungsplan 1:2'000 Alvaschein
- Genereller Erschliessungsplan 1:2'000 Erhaltungszone
- Genereller Erschliessungsplan 1:2'000 Stierva/Mon
- Genereller Erschliessungsplan 1:2'000 Surava
- Genereller Erschliessungsplan 1:2'000 Tiefencastel
- Genereller Erschliessungsplan 1:15'000 übriges Gemeindegebiet